



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 23.10.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-COV-2/6  
(Bitte bei Antwort angeben)

An die Gesundheitsämter  
laut Verteiler

An die Ortspolizeibehörden  
über die Gesundheitsämter

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien  
Tübingen, Freiburg, Karlsruhe Referate 25  
und 14  
Stuttgart, Referat 102 und 14  
Landesgesundheitsamt

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

Versand nur per E-Mail

 Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration zur Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage und weitere Maßnahmen vom 16. Oktober 2020 und mein Brief vom 18. Oktober 2020 sowie Fünfte Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der seit dem 19. Oktober 2020 geltenden Pandemiestufe 3 wurden die landesweit geltenden Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus durch die Fünfte Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung verschärft. Durch die

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)  
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



nun landesweit geltenden Regelungen, welche zugleich den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 14. Oktober 2020 in weiten Teilen umsetzen, ist das Bedürfnis für regional spezifische Regelungen vorübergehend entfallen.

Auslegungsfragen aus Ihrem Kreis veranlassen mich nochmals klarzustellen: Der Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 16. Oktober 2020 – Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-COV-2/4 – und mein Informationsschreiben vom 18. Oktober 2020 werden aufgehoben und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau durch folgende Maßgaben ersetzt:

#### **7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern**

Wenn die 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt überschritten wird, wird den zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 in der ab 29. Mai 2020 bis 1. April 2021 geltenden Fassung empfohlen, eine Sperrstunde in der Gastronomie sowie zusätzliche Auflagen und Kontrollen einzuführen.

#### **7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern**

Wenn die 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt überschritten wird, haben die zuständigen Behörden die Einführung einer Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol zu verfügen.

Weiterhin haben die zuständigen Behörden bei Messen im Sinne der Corona-Verordnung Messen (CoronaVO Messen) Begrenzungen der Zahl der Besucherinnen und Besucher zu verfügen. Dabei ist anzuordnen, dass in Abweichung von § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 CoronaVO Messen die Anzahl der tatsächlich gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher so zu begrenzen ist, dass eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher bezogen auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche nicht unterschritten wird. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen, beispielsweise eine niedrigere Besucherzahl oder eine über § 4 CoronaVO Messen hinausgehende Maskentragungspflicht, anordnen.

Soweit regionale Maßnahmen durch Allgemeinverfügungen umgesetzt werden, ist das Ministerium für Soziales und Integration hierüber zu informieren. Es wird gebeten, die entsprechende Allgemeinverfügung dem Ministerium für Soziales und Integration zur Veröffentlichung elektronisch zuzuleiten. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei Bemessung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügungen unbedingt zu berücksichtigen.

Durch die zuständigen Behörden vor Ort bedarf es weiterhin einer intensiven Beobachtung des lokalen Infektionsgeschehens in besonderem Maße. Über das Erfordernis von über die Verordnungen hinausgehenden Einschränkungen, bis hin zur Untersagung von beispielsweise Messen, Sport- und Kulturveranstaltungen, ist durch die zuständigen Behörden sodann auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Corona-Verordnung zu entscheiden.

Im Übrigen wird bezüglich des Vorgehens bei Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern beziehungsweise von 50/100.000 Einwohnern in einem Stadt- oder Landkreis auf den Handlungsleitfaden Regionale Beschränkungen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann